

**Stadt Ansbach
 Amt für Bürgerservice und Ordnung
 Nürnberger Str. 32
 91522 Ansbach**

Auskunft erteilen:	
<u>§ 12 Gaststättengesetz</u>	
Frau Hölldobler, Zimmer 1.15, Durchwahl (0981) 51 441, Fax (0981) 51 14 41	
<u>Art. 19 LStVG</u>	Sprechzeiten:
Herr Wieselhuber, Zimmer 1.17, Durchwahl (0981) 51 514, Fax (0981) 51 15 14	Montag 08:00 – 12.00 Uhr + 13 -16.00 Uhr
	Dienstag, Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
	Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr + 13 -18.00 Uhr
	Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Anzeige einer öffentlichen Vergnügungsveranstaltung (Art. 19 LStVG)

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Hinweise:

- Die Anzeige / Der Antrag ist gut leserlich und vollständig auszufüllen! Unvollständig ausgefüllte Anzeigen / Anträge müssen unter Umständen an den Antragsteller zurückgehen werden!

- Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Vergnügungsveranstaltung nach Art. 19 LStVG erlaubnispflichtig, insbesondere dann, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt oder mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zugelassen werden sollen.

- Der Antrag ist **mindestens 2 Wochen vor** einer Veranstaltung zu stellen; bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG können unter Umständen auch längere Fristen erforderlich sein – Grundsätzlich gilt: Bleibt der Behörde nicht genügend Zeit für eine umfangreiche Prüfung der Veranstaltung, muss diese ggf. versagt werden.

Angaben zum Veranstalter/Bewirtender:

Angaben zur verantwortlichen Person vor Ort:

Name, Vorname bzw. Name des Vereins / der Firma etc.			Name, Vorname	
bei juristischen Personen; vertreten durch (Name, Vorname)				
Geburtsdatum, Geburtsort		Staatsangehörigkeit:	Geburtsdatum	
Wohn- bzw. Betriebsanschrift (kein Postfach!)			Anschrift	
Telefon	Mobil	Fax	(Mobil-) Telefon (Erreichbarkeit während der Veranstaltung muss gewährleistet sein!)	
			E-Mail	
Anhängige Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Gewerbeuntersagungs-/widerrufsverfahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: _____				
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:				

Allgemeine Angaben zur Veranstaltung:

Name und Art der Veranstaltung (ggf. Programm, Zeitplan o. A. beifügen)			
Besonderer Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung, usw.)			
Datum der Veranstaltung	Uhrzeit(en) (von – bis)	Ggf. Ersatztermin	
Aufbau ab (Datum und Uhrzeit)	Abbau bis (Datum und Uhrzeit)	Veranstaltung fand früher bereits statt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, wann?	
Anzahl der erwarteten Besucher zur Spitzenzeit	Anzahl der erwarteten Besucher insgesamt	Anzahl der Sitzplätze	
<u>Musik bzw. Tanz- veranstaltung</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<u>Art der Musik</u> <input type="checkbox"/> Live-Musik <input type="checkbox"/> Musikanlage	<input type="checkbox"/> mit Verstärker <input type="checkbox"/> ohne Verstärker	<u>Dauer der Musik (von – bis)</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kommt Pyrotechnik zum Einsatz?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Angaben zu den räumlichen Verhältnissen:

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung und Anschrift des Gebäudes/Grundstücks – im Falle einer Veranstaltung nach Art. 19 LStVG: bitte maßstabsgetreuen Lageplan beifügen)	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens	Zustimmung liegt vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Größe der Veranstaltungsfläche in qm (Fläche, die den Besuchern zur Verfügung steht):	_____
Findet die Veranstaltung ausschließlich in geschlossenen Räumen statt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Handelt es sich bei der Veranstaltungsortlichkeit um eine genehmigte Versammlungsstätte?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, werden die genehmigten Bestuhlungspläne eingehalten? (Wenn ja, bitte beilegen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Welche Höchstbesucherzahl wurde für die Versammlungsstätte festgelegt?	_____
Wird ein Zelt aufgestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wird eine Bühne aufgestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sonstige Aufbauten: _____	Falls ja, wie groß (HxBxT)? _____ Falls ja, wie groß (HxBxT und Gesamthöhe)? _____ Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt: Ansprechpartner: Frau Kohl/Herr Blank, Bauordnungsamt, Tel.: 51-462, (siehe Anlage) <input type="checkbox"/>
Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen): [__] Damen-WC [__] Herren-WC [__] Urinale [__] Rinne [__] Toilettenwagen [__] Behinderten-WC	

Angaben zu Speisen und Getränken:

Werden Speisen und/oder Getränke abgegeben? (Wenn ja: Sortimentsliste beilegen, wenn Catering: zusätzlich Name u. Anschrift des Caterers angeben)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Hinweis: Ehrenamtliche Helfer, die diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig oder häufig ausüben, können auch durch Aushändigung eines Merkblatts über die wichtigsten hygienischen Grundlagen unterrichtet werden.	
Werden alkoholische Getränke abgegeben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja, erfolgt die Abgabe <input type="checkbox"/> kostenlos <input type="checkbox"/> zum Selbstkostenpreis (Preisliste beifügen) <input type="checkbox"/> über Selbstkostenpreis	
Wird eine Getränkeschankanlage eingesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird Mehrweggeschirr verwendet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Jugendschutz:

<p>Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind mir bekannt. Zu dessen Einhaltung sind folgende Maßnahmen geplant:</p> <p><input type="checkbox"/> Einlasskontrolle ab <input type="text"/> Jahre <input type="checkbox"/> 24 Uhr: Kontrolle der Anwesenden u. ggf. Ausschluss</p> <p><input type="checkbox"/> Kontrolle der Abgabe alkoholischer Getränke <input type="checkbox"/> _____</p>

Ordnungsdienst:

Für die Dauer der Veranstaltung bis eine Stunde nach der Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst eingesetzt:	
<input type="checkbox"/> Eigener Ordnungsdienst und/oder <input type="checkbox"/> beauftragte Security Firma:	Verantwortlicher (Name, Vorname, Handy-Nr.)

Lärmschutz:

Zur Einhaltung der Nachtruhe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:	
Lärmbeauftragter (Name, Vorname)	(Mobil-)Telefon (Erreichbarkeit während der Veranstaltung muss gewährleistet sein!)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m²

2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Bitte auch die Höhe des Zeltes mit angeben!

Erforderlich sind	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
	7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. **Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.**

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern.

Hinweis zum Wasseranschluss: Anzeige beim Landratsamt, Gesundheitsamt, Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach (siehe Merkblatt).

- Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

1. Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

2. Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

3. Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

4. An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

5. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften **(die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen)** ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

6. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

7. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.